

# Die Entwicklung vermögensbezogener Steuern in Österreich

Karl Goldberg

Obwohl die Steuerreformen Anfang der 1990er Jahre als Änderung der Steuerstruktur zugunsten einer steuerlichen Entlastung von Arbeit angekündigt worden waren, konnte genau dieses Ziel nicht erreicht werden. Stattdessen wurden zum überwiegenden Vorteil von BezieherInnen von Kapitaleinkommen und von Unternehmen eine Reihe vermögensbezogener Steuern zur Gänze abgeschafft. Der folgende Beitrag stützt sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse zur österreichischen Entwicklung aus der Studie »Vermögensbesteuerung, ein internationaler Vergleich« (vgl. Goldberg, 2007).

Eine Einteilung der Steuern auf Vermögen kann grob in zwei Kategorien erfolgen, den Kapitalsteuern und den vermögensbezogenen Steuern. Die folgende Aufstellung (nachfolgende Seite) zeigt die Entwicklung der einzelnen Steuern für den Zeitraum 1980 – 2005, eine detaillierte Erläuterung zu den einzelnen Steuern wird im Anschluss an Tabelle 1 gegeben.

Zu den aufkommenstärksten Steuern aller Steuern auf Vermögen zählen neben den Kapitalertragssteuern KEST I und II (Kapitalertragsteuer auf Zinsen) im Wesentlichen die Grundsteuer auf nicht land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz (Grundsteuer B), die Grunderwerbsteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Das Aufkommen aus den vermögensbezogenen Steuern betrug im Jahr 1980 insgesamt 858 Mio. €; bis zum Jahr 1990 kann ein massiver Anstieg des Aufkommens auf 1,4 Mrd. € beobachtet werden, mit den Steuerreformen 1993/94 ist das vermögensbezogene Steueraufkommen allerdings auf 1 Mrd. € im Jahr 1995 eingebrochen. Erst danach sind die Einnahmen kontinuierlich wieder auf 1,3 Mrd. € im Jahr 2005 angestiegen (vgl. Goldberg, 2007, S. 17).

Die Entwicklung der Erbschafts- und Schenkungssteuer weist eine permanente Zunahme der erzielten Einnahmen auf. Ein ähnliches Bild zeigen die regelmäßigen Steuern auf unbewegliches Vermögen ebenso wie die Steuern auf Finanz- und Kapitalverkehr. Hingegen ist im Verlauf der regelmäßigen Steuern auf das Nettovermögen die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer im Jahre 1986, die des Erbschaftssteueräquivalents im Jahr 1993 und der Vermögensteuer 1994 deutlich abzulesen. Desgleichen wurde 1993 die Sonderabgabe der Banken abgeschafft. Ähnlich ist am Verlauf des Kapitalverkehrsteueraufkommens<sup>1</sup> die Aufhebung sowohl der Wertpapiersteuer 1995 als auch der Börsenumsatzsteuer im Jahr 2000 zu erkennen. Als die bedeutendste Steuer im Rahmen der vermögensbezogenen Besteuerung ist jedoch bis zu ihrer Abschaffung 1993 die Vermögensteuer zu bezeichnen. Im Jahr 1990 lag ihr Aufkommen noch bei 511 Mio. Euro beziehungsweise 34,7% des gesamten vermögensbezogenen Steueraufkommens. Damit hatte die Vermögensteuer ein annähernd gleiches Aufkommen wie die Kapitalertragsteuer auf Zinsen. Im Vergleich dazu fielen die Steuereinnahmen aus dem gesamten immobilien Vermögen deutlich niedriger

**Tabelle 1: Aufkommen der Steuern auf Vermögen in Österreich 1980 – 2005 in Mio. €**

	1980	1990	2000	2005
<b>Vermögenssteuern</b>	<b>905,58</b>	<b>2.273,13</b>	<b>3.147,98</b>	<b>3.137,43</b>
<b>Kapitalsteuern<sup>1)</sup></b>	<b>47,31</b>	<b>677,09</b>	<b>1.944,95</b>	<b>1.788,58</b>
<b>Kapitalertragssteuern</b>	<b>47,31</b>	<b>677,09</b>	<b>1.944,95</b>	<b>1.788,58</b>
Kapitalertragssteuer	47,31	154,87	471,45	683,41
Kapitalertragssteuer auf Zinsen	0,00	522,23	1.473,50	1.105,17
<b>vermögensbezogene Steuern</b>	<b>858,27</b>	<b>1.473,15</b>	<b>1.206,42</b>	<b>1.348,85</b>
regelmäßige Steuern auf unbewegliches Vermögen	231,03	354,86	526,36	595,72
Bodenwertabgabe	3,70	4,60	5,00	5,30
Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	15,30	20,00	20,00	20,20
Landwirtschaftsbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	5,60	6,20	6,30	6,30
Kammerbeiträge der Ldw.	23,30	32,30	32,30	35,30
Grundsteuer A	21,70	25,40	28,00	26,30
Grundsteuer B	161,30	266,40	434,80	502,30
regelmäßige Steuern auf das Nettovermögen	400,94	642,14	1,20	0,00
Vermögenssteuer	247,70	511,30	1,00	0,00
Erbschaftssteueräquivalent	53,30	130,90	0,20	0,00
Gewerbekapitalsteuer	81,50	0,00	0,00	0,00
Kammerbeiträge	18,40	0,00	0,00	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	50,00	76,74	111,18	123,94
Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen	176,30	399,41	567,67	629,20
Grunderwerbsteuer	149,60	251,10	452,20	548,20
Kapitalverkehrssteuern	26,70	148,30	115,50	81,00
sonstige Steuern: Sonderabgabe von Banken	0,00	122,89	-3,39	0,00

nominelle Werte

1) ohne Kapitalverkehrssteuern

Quelle: Goldberg K. (2007); SourceOECD Revenue Statistics (2006), Internet

aus. Ebenfalls signifikant innerhalb der vermögensbezogenen Steuern ist die Grundsteuer B. Ihr Aufkommen betrug 1990 266 Mio. € und machte somit 18% der Einnahmen der Gruppe der vermögensbezogenen Steuern aus. Ein wenig niedriger mit 251 Mio. € Einnahmen folgte die Grunderwerbsteuer. Im Vergleich dazu vielen das

Aufkommen aus den Kapitalverkehrsteuern mit 148 Mio. Euro sowie die Einnahmen aus dem Erbschaftsteueräquivalent in Höhe von 131 Mio. Euro nicht so reichlich aus. Der Anteil der Erbschafts- und Schenkungssteuereinnahmen am Gesamtaufkommen der vermögensbezogenen Steuern lag mit knapp 77 Mio. € im Jahr 1990 immerhin bei 5,2%; aufgrund der bereits erwähnten Abschaffung zahlreicher vermögensbezogener Steuern nahm dieser Anteil in den Folgejahren deutlich zu. Die Einführung der Abzugsbesteuerung 1993, mit der Kapitalerträge auf Zinseinkünfte endbesteuert sind, sorgte für einen rasanten Zuwachs beim KEST-Aufkommen im Betrachtungszeitraum. Mit über 1,9 Mrd. € erreichten die Einnahmen aus den Kapitalertragsteuern 57% des Gesamtaufkommens aus den Vermögensteuern im Jahr 2005. Nachdem die Endbesteuerung ab 1994 auch für alle übrigen Kapitalerträge wirksam wurde, stieg dieser Anteil im Jahr 1995 sogar auf 62,5%. Der anfangs gültige Steuersatz von 22% wurde 1996 auf 25% angehoben. Mit der Einführung erfolgte gleichzeitig eine Amnestie für bisher nicht deklarierte Kapitaleinkünfte, die letztlich zu diesem immensen Anstieg beitrug. Auf diese Weise konnten die Einnahmehausfälle aus den abgeschafften Vermögensteuern nahezu kompensiert werden. Durch die Aufhebung der Wertpapiersteuer und der Vermögensteuer ist der Anteil der Erbschafts- und Schenkungssteuer an den vermögensbezogenen Steuern entsprechend gestiegen. Mit der Einführung der Endbesteuerung von Kapitalerträgen gilt die Erbschafts- und Schenkungssteuer im entsprechenden Steuerfall als abgegolten. Diese Abgeltungswirkung, aber auch die Unterbewertung von vererbtem/geschenktem Grundvermögen hätten einen gegenteiligen Effekt beim Erbschafts- und Schenkungssteueraufkommen erwarten lassen müssen. Dies lässt auf hohe Vermögen in den Erbmassen und auf das hohe Potential einer gerechten Erbschaftssteuer, der auch Kapitalerträge unterworfen sind, schließen. Die Regelungen zur KEST machen aber auch deutlich, dass durch die vermögenssteuerlichen Maßnahmen insgesamt hohe Vermögen entlastet, geringe Vermögen – im Falle der KEST geringe Sparguthaben – der Personen mit niedrigen Einkommen dagegen belastet werden. Eine weitere Verschärfung der Ungleichbelastung ist mit der Möglichkeit zur Errichtung von Privatstiftungen für hohe Vermögen gegeben. Sowohl die steuerbegünstigte Errichtung als auch die laufende Besteuerung von Kapitalerträgen in den Privatstiftungen bedeuten eine ungerechtfertigte Bevorzugung Vermögender.

Mit einem Aufkommensanteil von 0,55% am BIP ist die vermögensbezogene Besteuerung in Österreich nunmehr bedeutungslos geworden. De facto besteht die vermögensbezogene Besteuerung heute nur noch aus der Grundsteuer B und aus der Grunderwerbsteuer. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist seit 1. August 2008 bereits Geschichte. Bekanntlich kritisierte der VfGH nicht die Besteuerung mit Erbschafts- und Schenkungssteuer an sich, sondern die aus der regelmäßigen Unterlassung der Durchführung von Hauptfeststellungen und der damit verbundenen gleichheitswidrigen Behandlung von Grundbesitz. Wenn aber das Grundproblem der ungleichen Vermögensbewertung dem Bewertungsgesetz beziehungsweise der jahrzehntelangen Unterlassung von Hauptfeststellungen geschuldet ist, so ist nur schwer nachzuvollziehen, warum statt der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht das Bewertungsgesetz vom VfGH aufgehoben wird. Die Bundesregierung war jedenfalls – anders als in Deutschland – nicht gewillt, die vom VfGH gewährte Frist zur Reparatur der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu nutzen. Durch die zukünftig mögliche steuerfreie unentgeltliche Vermögensübertragung kann die Bemessungs-

grundlage für die Einkommen- und Grunderwerbsteuer steuerlich optimiert werden. Die damit verbundenen Ausfälle in der Einkommen- und Grunderwerbsteuer werden auf einige hundert Mio. € geschätzt.

### **Gesamtabgabenaufkommen steigt – Anteil der vermögensbezogenen Steuern im Sinkflug**

Insgesamt hat das Gesamtabgabenaufkommen in den letzten Jahrzehnten stark zugelegt. Der Aufkommensanteil aller vermögensbezogenen Steuern am BIP ist jedoch im gleichen Zeitraum von 1,12% im Jahr 1980 auf 0,55% bis 2004 gefallen. Genauso belief sich der Anteil der vermögensbezogenen Steuern am Aufkommen aller Abgaben im Jahr 1980 noch auf knapp 3%, 2004 trug diese Gruppe von Steuern lediglich noch knapp 1,3% zum Gesamtaufkommen bei. Das Aufkommen der vermögensbezogenen Steuern wird hauptsächlich von den Einkünften Steuern auf das immobile Vermögen getragen. Deren Anteil betrug im Jahr 2005 mit 45% fast die Hälfte der vermögensbezogenen Steuereinnahmen. Im Vergleich dazu machte der Anteil des immobilien Steueraufkommens 1980 bloß 27% aus. Die zweitstärkste Gruppe innerhalb der vermögensbezogenen Steuern stellt heute jene der Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen dar. Ihre Einnahmen betragen 2005 629 Mio. € oder mehr als 43% des gesamten vermögensbezogenen Steueraufkommens. Dies bedeutet gegenüber dem Anteilswert im Jahre 1995 von 44,7% einen leichten Rückgang. Im Verlauf des hier gewählten Betrachtungszeitraums hat dieser Aufkommensanteil jedoch insgesamt um mehr als 20%punkte zugenommen. Die Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen werden hauptsächlich von der Grunderwerbsteuer getragen. Dagegen wirken sich die Änderungen im Bereich der Kapitalverkehrssteuern in einem deutlichen Rückgang des Aufkommens ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre aus.

### **Die Vermögensteuer**

Ähnlich ist die Aufkommenssituation bei den regelmäßigen Steuern auf das Nettovermögen. In dieser Gruppe der Vermögensteuern sind sämtliche Steuern – und damit die Gruppe der regelmäßigen Steuern selbst – abgeschafft worden. Vor deren Aufhebung wurde das Aufkommen der vermögensbezogenen Besteuerung 1980 noch zu knapp 47% von den Steuern auf das Nettovermögen getragen.

Die bedeutsamste Steuer dieser Gruppe war die Vermögensteuer. Die Vermögensteuereinnahmen lagen 1990 noch bei 511 Mio. €, oder knapp 1% des Gesamtsteueraufkommens. Mit diesem Aufkommensanteil wurde ihre Bedeutung – auch im internationalen Vergleich – als nur minimal eingeschätzt. Das Gros der Einnahmen wurde 1993 zu 80% von Unternehmen getragen. Insgesamt fiel das Vermögensteueraufkommen zu 37% auf natürliche und zu 63% auf juristische Personen. Die Abschaffung der Vermögensteuer wurde daher mit der Begründung einer »ungerechtfertigten Unternehmenssteuer« mit nur »geringem« Aufkommen verteidigt (vgl. Nowotny, 1999, S. 383). Allerdings hätte ebenso anders argumentiert werden können. Bereits zu Beginn der 1990er Jahre stand die vorhandene Steuerstruktur zur Diskussion. Aus verteilungs- und steuerpolitischen Gründen hätte statt der Abschaffung der Vermögensteuer deren Ausbau erfolgen müssen. Die gegebene Einheitsbewertung hatte eine permanente Unterbewertung von Grundvermögen, land- und forstwirtschaft-

lichen Vermögen sowie Betriebsvermögen zur Folge und wirkte sich daher negativ auf die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer aus. Das übrige Vermögen war/ ist mit dem Verkehrswert anzusetzen. Daraus ergibt sich eine steuerliche Ungleichbehandlung der verschiedenen Vermögensarten. Zusätzlich entstanden Verzerrungen durch die Abzugsfähigkeit von Schulden. Beispielsweise konnten zum Zwecke des Grundstückserwerbs aufgenommene Kredite von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. In vielen Fällen fiel daher der Vermögenswert negativ aus (vgl. Goldberg, 2007, S. 138ff). Schließlich bereitete das in Österreich geltende Bankgeheimnis ein weiteres Problem. Aufgrund der Anonymität war es nicht möglich, Geldvermögen zum Zwecke der Besteuerung ausreichend zu erfassen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Besteuerung von Vermögen in Österreich markant geschwächt worden ist. Während im internationalen Vergleich seit 1980 ein Trend zur stärkeren Vermögensbesteuerung beobachtet werden kann, ist in Österreich der Anteil des Abgabenertrags aus der vermögensbezogenen Besteuerung sowohl am Gesamtabgabenaufkommen als auch am BIP zurückgegangen. In ihrem Länderbericht 2007 schlägt die OECD eine umfassende Reform des österreichischen Abgabensystems vor (vgl. OECD, 2007). Der Bericht bemängelt die überdurchschnittlich hohe steuerliche Belastung von Arbeit und den verhältnismäßig geringen Anteil der vermögensbezogenen Steuern. Die OECD regt unter anderem eine Reform der Bewertung von Grundvermögen an und empfiehlt die Erbschafts- und Schenkungssteuer beizubehalten.

## Literatur

- Goldberg K. (2007) Vermögensbesteuerung. Ein internationaler Vergleich, ÖGPP – Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung, Wien.
- Nowotny E. (1999) Der öffentliche Sektor. Springer Berlin.
- OECD (2007) Policy Brief: Economic Survey of Austria.
- SourceOECD Revenue Statistics (2006), Details of tax revenues – Austria Vol 2006 release 01, <http://oberon.sourceoecd.org/vl=7538888/cl=17/nw=1/rpsv/ij/oecdstats/16081099/v55n1/s15/p1>

## Anmerkung

- 1 Zu den Kapitalverkehrsteuern zählen die bereits abgeschaffte Wertpapiersteuer und Börsenumsatzsteuer sowie die noch bestehende Gesellschaftsteuer.